

Satzung

Tennisverein Vetschau 02

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Verbandsanschluss

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 10 Organe des Vereines

§ 11 Vorstand

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

§ 13 Wahl des Vorstands

§ 14 Vorstandssitzungen

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 16 Sportrat

§ 17 Ehrungen

§ 18 Kassenprüfungen

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Haftung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Vetschau 02“.

Er hat seinen Sitz in Vetschau und soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Senftenberg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Tennisverein Vetschau 02 e. V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Tennisverband Berlin-Brandenburg und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde oder passive Mitglieder). Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlie-

ßungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, Spenden, Zuschüssen und dem Sponsoring.

Alle Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Höhe richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereines als Ganzes, sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte.

Der Gesamtbeitrag ist bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu zahlen. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, hat bis zum Zeitpunkt seiner Schuldbegleichung das Recht verwirkt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereines kostenlos nutzen zu können.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Über Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Umlagen entscheidet der Sportrat.

Bei Ausscheidung nach Satzung § 6 werden zuviel entrichtete Beiträge verrechnet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- mindestens 1-mal pro Woche sich entsprechend seiner Leistungsfähigkeit- bzw. Bereitschaft aktiv am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, sowie an den Formen des organisierten Wettkampfes teilzunehmen,
- an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarungen getroffenen Vergünstigungen für Mitglieder des Vereines zu nutzen,
- den Vorstand des Vereines sowie andere Mitwirkende zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.
- kostenlos die Einrichtungen und Anlagen des Vereines nutzen zu können.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung des Vereines und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnung des Vereines einzuhalten,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen aller Art zu verhalten,
- der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln,

- im Kalenderjahr 10 Aufbaustunden zu leisten, die finanziell mit 10,00 €/Stunde abgeglichen werden können. Ausgenommen sind hiervon Mitglieder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an; außer solche mit begrenzter Mitgliedschaft - § 5 (2).

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr; außer solche mit begrenzter Mitgliedschaft - § 5 (2).

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, entsprechend §14 (7), gefasst.

- Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit.
- Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, erfolgt die Wahl offen, ansonsten schriftlich und geheim.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 10 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Sportrat und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart.

Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister jeweils allein vertreten.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage
- der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- in 4. Jahr die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Sportrat

Der Sportrat setzt sich aus dem Vorstand, dem Jugendwart, dem Sportwart und dem Platzwart zusammen.

Er tagt mindestens halbjährlich.

Der Sportrat beschließt

- alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereines, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,

- den Haushaltsplan und die Verwendungen aller finanziellen Dinge,
- Ehrungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Ehrungen

Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereines sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und gewürdigt.

Über Art und Umfang der Ehrungen entscheidet der Sportrat.

§ 18 Kassenprüfungen

Die Kassenprüfung wird durch zwei Mitgliedern des Sportrates ausgeführt, die 2 Wochen zuvor vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt werden.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Haftung

Die Ziele des Vereines sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Tennisverein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.

Für Verluste von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines leistet der Verein keinen Ersatz.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in _____ von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)